



GEMEINDE SCHLATT

Vorberatende Gemeindeversammlung

**am Dienstag
2. Oktober 2012
20.00 Uhr
Gemeindesaal**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden herzlich zur vorberatenden Gemeindeversammlung eingeladen.

Gemeinde Schlatt

Vorberatende Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden auf
Dienstag, 2. Oktober 2012, 20.00 Uhr
in den Gemeindesaal eingeladen zur Behandlung folgender Geschäfte:

- **Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Schlatt und Hofstetten** (Urnenabstimmung: 25. November 2012)

Akten, Anträge und Stimmregister liegen während der gesetzlichen Ankündigungsfrist (ab 18. September 2012) für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Betreffend Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Schlatt, 4. September 2012

Im Auftrag der vorgenannten
Gemeindebehörden

Die Gemeindeverwaltung



Vertrag über den Zusammenschluss

der Politischen Gemeinden
Schlatt und Hofstetten

Vorlage
für die vorberatende Gemeindeversammlung
vom 02.10.2012

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Inhalt des Vertrags	5
Art. 3	Gemeindenamen	5
Art. 4	Ortsnamen.....	5
Art. 5	Wappen	5
Art. 6	Bürgerrecht.....	5
Art. 7	Treuepflicht.....	5

B Organisation des Zusammenschlusses

Art. 8	Steuerungsgruppe	6
--------	------------------------	---

C Organisation der neuen Gemeinde

Art. 9	Gemeindeordnung.....	6
Art. 10	Behörden	7
Art. 11	Standort der Verwaltung	7

D Wahlen und Abstimmungen

Art. 12	Wahl der Gemeindebehörden.....	7
Art. 13	Voranschlag.....	7

E Rechtsnachfolge

Art. 14	Übernahme der Rechte und Pflichten.....	8
Art. 15	Personelles.....	8
Art. 16	Zweckverbände und Zusammenarbeitsverträge.....	8

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17	Zustandekommen des Vertrags.....	8
Art. 18	Rechnung	9
Art. 19	Kommunale Erlasse	9
Art. 20	Kostenverteiler.....	9

G Anhänge

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die politischen Gemeinden Schlatt und Hofstetten vereinbaren, sich auf den 01.01.2014 zu einer neuen politischen Gemeinde zusammenzuschliessen. Die neue Gemeinde übernimmt ab 01.01.2014 die Aufgaben der politischen Gemeinden Schlatt und Hofstetten.

² Die neue Gemeinde umfasst das Territorium der heutigen politischen Gemeinden Schlatt und Hofstetten (kartografische Darstellung im Anhang).

³ Die Schulgemeinden und Kirchgemeinden sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

Art. 2 Inhalt des Vertrags

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses sowie weitere spezielle Rechtsfragen.

² Die politische Gemeinde Schlatt und die politische Gemeinde Hofstetten werden nachfolgend als Vertragsgemeinden und die zusammengeschlossene Gemeinde als neue Gemeinde bezeichnet.

Art. 3 Gemeindennamen

Die neue Gemeinde trägt den Namen „Schlatt-Hofstetten“.

Art. 4 Ortsnamen

Die bestehenden Orts-, Flur- und Weilerbezeichnungen bleiben in der neuen Gemeinde erhalten.

Art. 5 Wappen

Die neue Gemeinde bestimmt zu einem späteren Zeitpunkt das Wappen.

Art. 6 Bürgerrecht

Die Gemeindegewerinnen und -bürger der Vertragsgemeinden werden Bürgerinnen und Bürger der neuen Gemeinde.

Art. 7 Treuepflicht

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich,

- nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwider laufen.

- Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 50'000.00, die Veräusserung von Finanzvermögen, den Erlass oder die Änderung von Rechts-erlassen sowie wichtige personelle Änderungen bis zum Zusammenschluss nur nach vor-gängiger Konsultation der Vertragspartner vorzunehmen. Dasselbe gilt auch für die Übernahme neuer Aufgaben.
- ihre Voranschläge 2013 bezüglich Umsetzungsarbeiten untereinander abzustim-men.

B Organisation des Zusammenschlusses

Art. 8 Steuerungsgruppe

¹ Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden zum vorliegenden Vertrag setzen die Vertragsgemeinden eine Steuerungsgruppe ein. Als stimmberechtigte Mit-glieder gehören dieser aus den Vertragsgemeinden die Gemeindepräsidien sowie je ein wei-teres Mitglied des Gemeinderats an. Mit beratender Stimme nehmen die Gemeindeschreiber oder ihre Stellvertretung aus den Vertragsgemeinden an den Sitzungen der Steuerungs-gruppe teil.

² Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachper-sonen beiziehen. Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte ei-nen Präsidenten/eine Präsidentin. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsi-dentin der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestim-mungen des Gemeindegesetzes (§§ 65 – 71).

³ Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert den Zusammenschlussprozess. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung, die Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung und organisiert die Wahlen und Abstimmungen. Sie stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Beschlussfassung der Gemeindeordnung und des ersten Voranschlags der neuen Gemein-de.

⁴ Der Präsident/die Präsidentin der Steuerungsgruppe leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt der neuen Behörde.

⁵ Die Steuerungsgruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Beiträge Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Ent-scheidungsgrundlagen erarbeiten. In den Arbeitsgruppen nehmen Mitglieder der Gemeinde-räte und der Verwaltungen aus den Vertragsgemeinden Einsitz.

C Organisation der neuen Gemeinde

Art. 9 Gemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag der Steuerungsgruppe an der Urne über die Gemeindeordnung. Die Abstimmung ist im Frühjahr 2013 vorgesehen.

² Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Steuerungs-gruppe verpflichtet, den Stimmberechtigten innert Jahresfrist eine überarbeitete Fassung der

Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch diese keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag ist hinfällig.

Art. 10 Behörden

¹ Der Gemeinderat der neuen Gemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Im neuen Gemeinderat sollen nach Möglichkeit während mindestens einer Legislaturperiode drei Mitglieder mit Wohnsitz im Gebiet der Vertragsgemeinde Hofstetten und vier Mitglieder mit Wohnsitz im Gebiet der Vertragsgemeinde Schlatt Einsitz nehmen.

² Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. In der neuen RPK sollen nach Möglichkeit während mindestens einer Legislaturperiode zwei Mitglieder mit Wohnsitz im Gebiet der Vertragsgemeinde Hofstetten und drei Mitglieder mit Wohnsitz im Gebiet der Vertragsgemeinde Schlatt Einsitz nehmen.

³ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 11 Standort der Verwaltung

Der Standort der Verwaltung der neuen Gemeinde ist Unterschlatt (Sitz der Verwaltung der Vertragsgemeinde Schlatt).

D Wahlen und Abstimmungen

Art. 12 Wahl der Gemeindebehörden

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses vom 01.01.2014 den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde. Das Gebiet der Vertragsgemeinden bildet den Wahlkreis. Der erste Wahlgang ist im Herbst 2013 vorgesehen.

² Die Amtsdauer beginnt am 01.01.2014 mit der Konstituierung und endet mit dem Beginn der Amtsdauer der Behörden nach der ordentlichen Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2018 bis 2022.

³ Die Wahlen des Gemeinderats und der RPK werden an der Urne mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt durchgeführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

⁴ Die Aufgabe der Wahlleitung wird der politischen Gemeinde Schlatt übertragen.

Art. 13 Voranschlag

¹ Der Voranschlag für das Jahr 2014 der neuen Gemeinde wird von der Steuerungsgruppe erarbeitet.

² Die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag ist an der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde im Dezember 2013 vorgesehen.

³ Der Voranschlag wird von einer besonderen RPK geprüft. Die RPK der Vertragsgemeinden delegieren je drei Mitglieder aus ihrer Mitte in diese RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin.

E Rechtsnachfolge

Art. 14 Übernahme der Rechte und Pflichten

Die neue Gemeinde übernimmt ab 1. Januar 2014 ausnahmslos sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von

- Aktiven und Passiven;
- vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten;
- laufende Projekte und pendente Geschäfte.

Art. 15 Personelles

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Gemeinde per 01.01.2014 übernommen. Die Arbeitsplätze und die Besoldungen werden – mit Ausnahme der Fälle gemäss Absatz 2 – bis Ende 2015 garantiert.

² Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31.12.2013 zu beenden und der/dem Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Arbeitsverhältnis in der neuen Gemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die neue Gemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der Vertragsgemeinde Schlatt.

Art. 16 Zweckverbände und Zusammenarbeitsverträge

Die neue Gemeinde tritt bei sämtlichen Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträgen die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Zusammenschluss bedarf zudem der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Art. 18 Rechnung

¹ Die Finanzhaushalte der Vertragsgemeinden werden per 01.01.2014 buchhalterisch zusammgeführt.

² Die Rechnungen 2013 der Vertragsgemeinden nimmt die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde ab.

³ Die Rechnungen der Vertragsgemeinden 2013 werden von der RPK der neuen Gemeinde geprüft.

Art. 19 Kommunale Erlasse

¹ Nach der Annahme des Zusammenschlussvertrags und der Gemeindeordnung werden einzelne kommunale Erlasse (Verordnungen und Reglemente) überarbeitet und zusammengeführt.

² Bis zum Inkrafttreten der einzelnen Erlasse der neuen Gemeinde Schlatt-Hofstetten behalten die entsprechenden Erlasse der Vertragsgemeinden innerhalb ihrer territorialen Grenzen Gültigkeit. Alle kommunalen Erlasse sind bis spätestens Ende 2015 anzupassen. Abweichende Bestimmungen in der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde bleiben vorbehalten.

³ Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden sind bis spätestens Ende 2018 zu überarbeiten und zusammenzuführen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bau- und Zonenordnung bleiben die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden innerhalb ihrer territorialen Grenzen in Kraft.

Art. 20 Kostenverteiler

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags bis Ende 2013 anfallen, werden nach Abzug des Beitrags des Kantons an die Projektkosten von den Vertragsgemeinden je zur Hälfte übernommen.

G **Anhänge**

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde
- Liste der bestehenden Erlasse/Reglemente der Vertragsgemeinden
- Übersicht Vermögen und Fremdmittel
(Basis Rechnungen 2011)
- Liste der Zweckverbände
- Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

Politische Gemeinde Schlatt

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom ...

Der Präsident : Der Schreiber:

Urs Schäfer Peter Leemann

Politische Gemeinde Hofstetten

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom ...

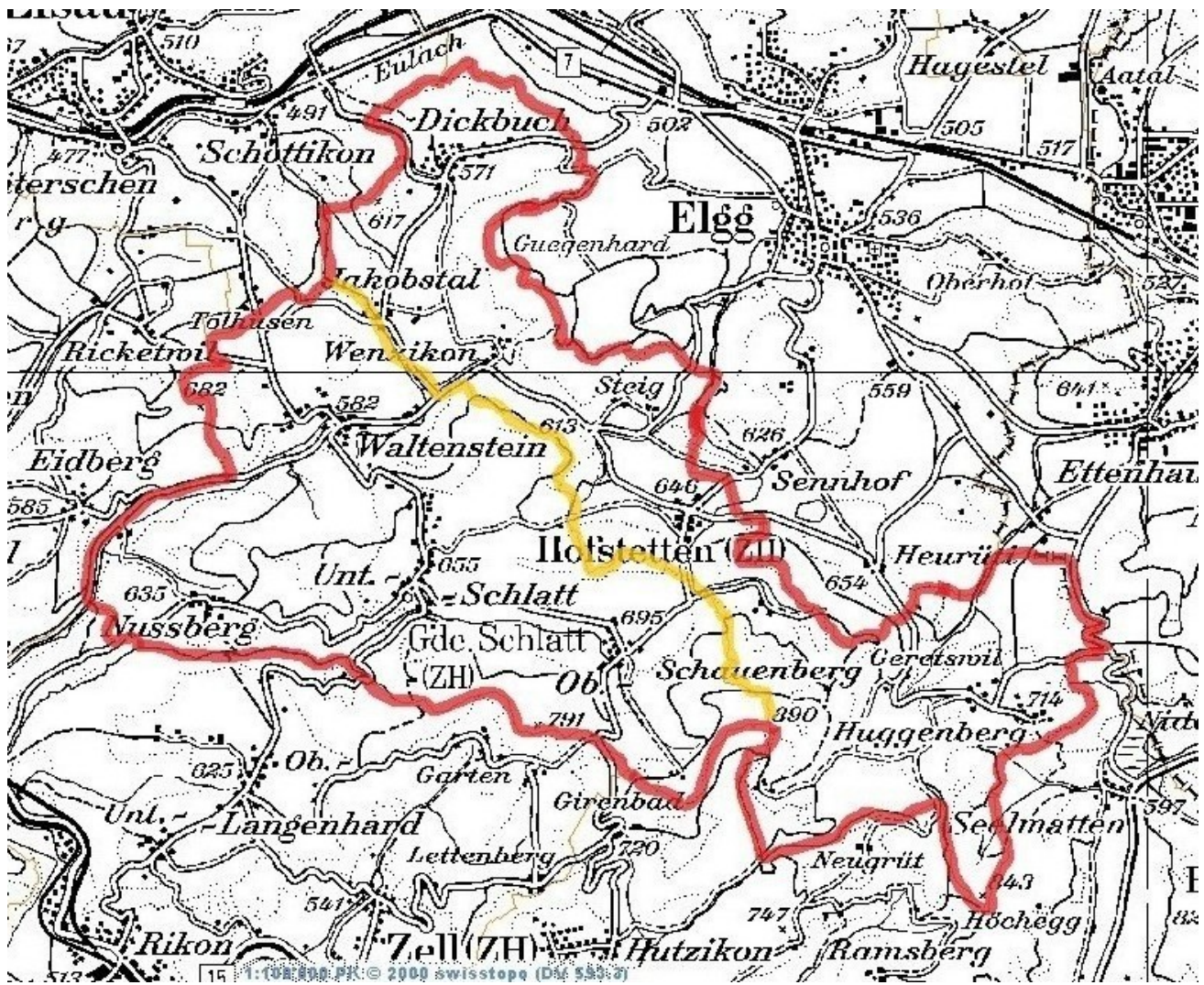
Der Präsident: Der Schreiber:

Dieter Lang

Vom Regierungsrat genehmigt am ... mit RRB Nr. ...

Anhang 1

Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde



Anhang 2

Liste der bestehenden Erlasse/Reglemente der Vertragsgemeinden

	Schlatt	Hofstetten
Verordnungen		
Personalverordnung	x	
Gemeindeordnung	x	x
Polizeiverordnung	x	x
Bau- und Zonenordnung	x	x
Siedlungsentwässerungsverordnung		x
Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen	x	
Friedhof- und Bestattungsverordnung	x	
Abfallverordnung	x	x
Entschädigungsverordnung	x	
Reglemente		
Geschäftsreglement/Sitzungsreglement	x	x
Baugebührenreglement	x	x
Entlohnungsreglement	x	
Wasserreglement	x	x
Gebührenreglement	x	x
Statuten		
Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Schlatt-Hofstetten	x	x

Anhang 3

Übersicht Vermögen und Fremdmittel

(Basis Rechnungen 2011)

	Politische Gemeinde Schlatt CHF	Politische Gemeinde Hofstetten CHF	Neue politische Gemeinde CHF
Aktiven	5'211'134.93	4'338'902.88	9'550'037.81
Finanzvermögen	2'067'637.93	1'969'652.88	4'037'290.81
Flüssige Mittel	65'371.50	1'091'986.48	1'157'357.98
Guthaben	526'017.08	433'176.45	959'193.53
Nicht überbaute Liegenschaften		419'554.90	419'554.90
Überbaute Liegenschaften	1'376'000.00		1'376'000.00
Überbewertetes Eigentum	99'000.00		99'000.00
Transitorische Aktiven	1'249.35	24'935.05	26'184.40
Verwaltungsvermögen	3'143'497.00	2'369'250.00	5'512'747.00
<i>Sachgüter</i>			
Grundstücke Gemeindegut	18'000.00		18'000.00
Tiefbauten Gemeindegut	1'233'000.00	968'200.00	2'201'200.00
Tiefbauten Abwasserentsorgung	807'650.00	347'900.00	1'155'550.00
Tiefbauten Wasserversorgung	198'847.00	244'600.00	443'447.00
Tiefbauten Abfallentsorgung		54'000.00	54'000.00
Hochbauten Gemeindegut	559'000.00	293'900.00	852'900.00
Mobilien, Geräte, Maschinen	14'000.00	44'100.00	58'100.00
Übrige Sachgüter	6'000.00		6'000.00
Waldungen		900.00	900.00
<i>Darlehen und Beteiligungen</i>			
Gemischtwirtsch. Unternehmungen		104'450.00	104'450.00
<i>Investitionsbeiträge</i>			
Beiträge an Zweckverbände	138'000.00	150'200.00	288'200.00
Private Institutionen Melioration	103'000.00	79'200.00	182'200.00
<i>Übrige aktivierte Ausgaben</i>			
Planungsausg. amtl. Vermessung	66'000.00	81'800.00	147'800.00
Passiven	5'211'134.93	4'338'902.88	9'550'037.81
Fremdkapital	4'258'541.39	2'862'026.60	7'120'567.99
Laufende Verpflichtungen	762'307.43	484'064.90	1'246'372.33
Kurzfristige Schulden	12'560.16		12'560.16
Langfristige Schulden	3'445'000.00	1'378'000.00	4'823'000.00
Verpflicht. Sonderrechnungen	34'019.75	49'624.75	83'644.50
Rückstellungen		602'674.10	602'674.10
Transitorische Passiven	4'654.05	347'662.85	352'316.90
Verrechnungen		73'341.50	73'341.50
Spezialfinanzierung	692'366.46	1'003'476.25	1'695'842.71
Wasserversorgung	109'001.39	649'206.85	758'208.24
Abwasserentsorgung	457'458.51	138'410.50	595'869.01
Abfallentsorgung	73'528.11	152'408.85	225'936.96
Ersatzabgabe Schutzraumbauten	52'378.45	63'450.05	115'828.50
Eigenkapital	260'227.08	400'058.53	660'285.61

Anhang 4

Liste der Zweckverbände

Zweckverbände	Schlatt	Hofstetten
Feuerwehr Elsau-Schlatt	x	
Zivilschutz Eulachtal	x	x
Pflegezentrum Eulachtal	x	x
Regionalplanung Winterthur und Umgebung	x	x
Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur Land	x	x
Friedhof Elgg		x
Feuerwehr Eulachtal		x

Anhang 5

Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

Verträge und Vereinbarungen	Schlatt	Hofstetten
Betreibungsamt Elgg	x	x
Zivile Gemeindeführungsorganisation Eulachtal	x	x
BVK, Personalvorsorge des Kantons Zürich	x	ab Oktober 2012
Zivilstandsamt Winterthur	x	x
Asylantenbetreuungsvertrag mit Winterthur	x	x
Betreuung Suchtabhängige Anschluss mit Winterthur	x	x